



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Benutzungsordnung für die städtischen Betreuungsangebote an den Grundschulen

§ 1 Zweck und Inhaltliche Ausgestaltung

1. An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt EHINGEN wird eine zusätzliche und ergänzende Betreuung vor und nach dem Schulunterricht im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ sowie in der Mittagszeit im Rahmen des „Mittagsbandes“ angeboten.
2. Für die Grundschüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt EHINGEN wird nach Bedarf eine ergänzende Betreuung in den Schulferien angeboten.
3. Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschul Kinder benötigen.
4. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es finden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt.

§ 2 Trägerschaft

1. Träger der Betreuungsangebote ist die Stadt EHINGEN.
2. Die Verlässliche Grundschule, die Flexible Nachmittagsbetreuung, das Mittagsband und die Ferienbetreuung werden als privatrechtliche Betreuungsformen betrieben. Die Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

Besondere Bestimmungen für die Betreuungsangebote verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und das Mittagsband

Teil A - §§ 3-7

§ 3 Benutzerkreis/Aufnahme

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt EHINGEN besuchen. Ein

Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote besteht, außerhalb des Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, nicht.

2. Voraussetzung für das Zustandekommen des jeweiligen Betreuungsangebotes ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Kindern für ein Betreuungsbaustein/Wochentag.
3. Kinder, für die keine Anmeldung vorliegt, werden nicht betreut. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen und nicht angemeldeten Besuch der Grundschulbetreuung begründet/rechtfertigt.
4. Die Anmeldung zur Betreuung ist in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien möglich. Erfolgt keine Anmeldung innerhalb dieser Frist, ist eine Betreuung im Monat September nicht möglich. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zu jedem 1. des Monats möglich.
5. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind gewöhnlich lebt.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.
3. Das Benutzungsverhältnis endet
 - mittels Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten,
 - automatisch mit Ablauf des Schuljahres oder
 - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 4-6.
4. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) ist nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr beim zuständigen Amt eingegangen sein. Für die Fortsetzung im nächsten Schuljahr ist eine neue Anmeldung anhand des Anmeldeformulars erforderlich.
5. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
- Das Kind hat das Betreuungsangebot länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
- Die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
- Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Entgelte mehr als zwei Monate im Rückstand.
- Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger/Betreuungskräften über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung.
- Dass sich das Kind trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder durch Missachtung der Weisung des Betreuungspersonals, können nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

§ 5 Änderungen/Wechsel Betreuungszeiten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
2. Eine Ausweitung der Betreuungszeiten kann jeweils schriftlich im Voraus zu jedem 1. des Monats anhand des Änderungsformulars vorgenommen werden.
3. Eine Reduzierung der Betreuungszeiten kann jeweils schriftlich nur zum Schulhalbjahr (01.02.), anhand des Änderungsformulars vorgenommen werden. Ansonsten kann eine Reduzierung nur auf Nachweis eines wichtigen Grunds erfolgen.

§ 6 Betreuungsbausteine/Öffnungszeiten/Schließtage

1. Die den Schulunterricht ergänzende Betreuung findet ausschließlich an Schultagen von Montag bis Freitag statt.

Die Betreuung findet während den folgenden Zeiten statt:

Teilortgrundschulen

- Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn = Baustein A
- Montag bis Freitag, nach dem Unterricht bis 12:00 Uhr = Baustein B
- Montag bis Freitag, 12:00 bis 13:00 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Freitag, 13:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2

Grundschule im Alten Konvikt

- Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn = Baustein A
- Montag bis Freitag, 12:00 bis 13:00 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Freitag, 13:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2

Längenfeld-, Hermann-Gmeiner- und Michel-Buck-Schule:

- Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn = Baustein A
- Montag bis Freitag, 12:00 bis 13:00 Uhr = Baustein B1
- Montag bis Freitag, 13:00 bis 14:00 Uhr = Baustein B2
- Montag bis Donnerstag, 15:30 bis 17:00 Uhr = Baustein C

Bei geringfügiger Verschiebung der Unterrichtszeiten und Busfahrpläne werden die Betreuungszeiten entsprechend angepasst.

2. Ein nach Hause gehen bzw. Abholen des Kindes vor Betreuungsende ist nur möglich, wenn dies von den Personensorgeberechtigten vorab mit dem Betreuungspersonal vereinbart wurde und organisatorisch möglich ist. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden.
3. Ausgefallene stundenplanmäßige Unterrichtsstunden werden nicht durch die Betreuungskräfte der Grundschulbetreuung übernommen.
4. Müssen die Betreuungseinrichtungen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Streiks usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches monatliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Die Entgelte sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und sind auch an Ferientagen sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
3. Maßstab für den Elternbeitrag sind die gewählten Betreuungsbausteine.
4. Das Entgelt ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls ist

das Entgelt ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.

5. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren (Abbuchung) eingezogen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
6. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Betreuungsentgelte von vorübergehend ausgeschlossenen Kindern werden nicht zurückerstattet.
8. Bei der Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten.
9. Entgelthöhe

Der monatliche Elternbeitrag setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag von 20,00 Euro plus die Entgelte für die jeweils gebuchten Bausteine zusammen. Die Kosten für die Bausteine sind folgendermaßen gestaffelt:

Baustein A	Baustein B	Baustein B1	Baustein B2	Baustein C
pro Wochentag und Monat	pro Wochentag und Monat	pro Wochentag und Monat	pro Wochentag und Monat	pro Wochentag und Monat
2,80 Euro	1,80 Euro	1,80 Euro	1,80 Euro	2,80 Euro

Das „Ehinger Modell“ findet im Bereich dieser Betreuungsangebote Anwendung. Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu bezahlen (jeweils für das Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand), auch wenn mehrere Kinder der Familie gleichzeitig die Betreuungsangebote besuchen.

In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

Besondere Bestimmungen für die Ferienbetreuungsangebote

Teil B - §§ 8-11

§ 8 Benutzerkreis/ Aufnahme

1. Es werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nur Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Ehingen besuchen oder in Ehingen wohnhaft sind. In Ausnahmefällen und sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, werden auch Kinder der Klasse 5 aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote besteht, außerhalb des Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, nicht.
2. Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit ortsansässigen Unternehmen können ausnahmsweise auch Kinder der entsprechenden Altersgruppe aufgenommen werden, die nicht eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Ehingen besuchen.
3. Voraussetzung für das Zustandekommen des jeweiligen Betreuungsangebotes ist die Anmeldung von mindestens fünf Kindern für eine Betreuungsform / Woche.
4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Anmeldeunterlagen vorliegen. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
7. Leben die Personenberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Personensorgeberechtigten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, so entscheidet allein der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind gewöhnlich lebt.

§ 9 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 3 möglich.
2. Das Betreuungsverhältnis endet
 - mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeiten oder
 - durch Ausschluss des Kindes nach Ziffer 6.
3. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist verbindlich. Eine Abmeldung (ordentliche Kündigung) muss spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswoche schriftlich bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Kinder, für die keine Anmeldung vorliegt, werden nicht betreut. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen und nicht angemeldeten Besuch der Ferienbetreuung begründet/rechtfertigt.
5. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder durch Missachtung der Weisung des Betreuungspersonals, können nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigter vom Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Teilnehmer des Betreuungsangebots ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
6. Der Träger der Betreuungsangebote kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - Die in dieser Ordnung aufgeführte Pflichten der Personensorgeberechtigten wurden, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet.
 - Dass sich das Kind trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft einfügt und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung der Ferienbetreuung verstößt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Betreuungsformen

1. Die Ferienbetreuung findet nach Bedarf und bei Erreichen der Mindestanmeldezahlen während des festgelegten Betreuungsumfangs statt.
2. Die Ferienbetreuung ist wöchentlich buchbar. Es kann zwischen Halbtagsbetreuung und Ganztagsbetreuung gewählt werden.
3. Die Ferienbetreuung ist während der festgelegten Betreuungszeiten regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage, in folgendem Zeitrahmen geöffnet:

Halbtagsbetreuung: Montag bis Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr

Ganztagsbetreuung: Montag bis Donnerstag 7:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr

Änderungen sind vorbehalten und werden ggf. bekanntgegeben.

4. Die Bring- und Abholzeiten der Schülerinnen und Schüler werden zwischen den Betreuungskräften und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden.
5. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich informiert

§ 11 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Entgelt (Elternbeitrag) erhoben.
2. Maßstab für den Elternbeitrag ist die gewählte Betreuungsform.
3. Das Entgelt wird jeweils für eine Betreuungswoche erhoben und nach Ablauf der Ferienbetreuung im SEPA-Lastschriftverfahren (Abbuchung) eingezogen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
4. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Betreuungsentgelte von vorübergehend ausgeschlossenen Schülern werden nicht zurückerstattet.
6. Bei einer vorzeitigen Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt immer bis zum Vertragsende zu entrichten.
7. Entgelthöhe

Das Entgelt pro betreuter Woche ist folgendermaßen gestaffelt:

Halbtagsbetreuung	49,00 Euro
Ganztagsbetreuung	69,00 Euro

Bei beiden Betreuungsformen wird zusätzlich von Montag bis Donnerstag ein Mittagessen angeboten. Dieses ist verpflichtend und kann nicht abbestellt werden. Die Preise des Mittagessens pro Tag richten sich nach den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme aktuell gültigen Menüpreisen der schulischen Mensen.

An gesetzlichen Feiertagen wird keine Betreuung angeboten. In diesem Fall und bei anteiligen Wochen (z.B. zu Beginn der Sommerferien) wird das Betreuungsentgelt entsprechend angepasst.

Der Elternbeitrag ist nur für ein Kind zu bezahlen (jeweils für das Kind mit dem höchsten Betreuungsaufwand), auch wenn mehrere Kinder der Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot besuchen. Für Geschwisterkinder müssen lediglich die Essenskosten bezahlt werden.

In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder sogar ganz verzichten.

8. Die Benutzungsentgelte sind auch im Krankheitsfall bzw. einer vorübergehenden Abwesenheit nach § 7 fällig. Es erfolgt keine Rückerstattung durch den Träger.

**Bestimmungen für die Betreuungsangebote Verlässliche Grundschule, Flexible
Nachmittagsbetreuung, das Mittagsband und die Ferienbetreuungsangebote
Teil C - §§ 12-16**

§ 12 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal umgehend in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
2. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, so ist es baldmöglichst von den Personensorgeberechtigten abzuholen.
3. Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das mit der Anmeldung erhaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert Koch- Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Betreuung nach einer Krankheit zu finden. Damit das Betreuungspersonal unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren.
4. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen.
5. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

§ 13 Aufsicht

1. Während der vereinbarten Betreuungszeiten übernehmen die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Betreuung betritt. Das Kind hat sich hierbei unverzüglich beim Betreuungspersonal zu melden. Die Aufsichtspflicht endet mit Verlassen der Räumlichkeiten. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
2. Auf dem Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten (sofern die Kinder nicht den Unterricht besuchen und so unter der Aufsicht der Schule stehen).

§ 14 Versicherung/Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen dem Träger gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die von Kindern einem Dritten zugefügt werden, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 15 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt mit Teil A am 01.09.2026 und mit Teil B und C am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Benutzungsordnungen der Betreuungsangebote und der Ferienbetreuung.